

BGer 7B_73/2022 vom 26. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_73_2022

FR: TF 7B_73/2022 du 26 septembre 2023

IT: TF 7B_73/2022 del 26 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat (Art. 80 BGG). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Im Grundsatz und unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zulässig.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt auf den Seiten 7 bis 13 seiner Beschwerdeschrift zunächst einen Verstoss gegen Art. 6 Abs. 2 StPO , da sich die Staatsanwaltschaft einer "suggestiven Fragetechnik" gegenüber E._____ und der Zeugin F._____ bedient habe. Dies sei unzulässig und er sei schon allein deswegen freizusprechen.

E. 2.1

Im Strafverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen verfahrensabschliessende Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Verfahrensrechtliche Einwendungen, die im kantonalen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, können nach dem Grundsatz der materiellen Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden (BGE 143 V 66 E. 4.3 ; 135 I 91 E. 2.1; Urteil 6B_855/2018 vom 15. Mai 2019 E. 1.10, nicht publ. in: BGE 145 IV 252).

E. 2.3

Bei der Rüge der Verletzung von Art. 6 Abs. 2 StPO handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die der Beschwerdeführer bereits im kantonalen Verfahren hätte erheben können und müssen. Dies scheint er zwar teilweise getan zu haben, wie sich aus Erwägung II.A.1 ff. des angefochtenen Entscheids ergibt. Allerdings hat der Beschwerdeführer vor der Berufungsinstanz offenbar nur pauschal geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft habe den Privatkläger E._____ und die Zeugin F._____ verschiedentlich durch Suggestivfragen in ihren Darstellungen unterstützt (E. II.A.1 des angefochtenen Entscheids). Die Vorinstanz setzt sich mit diesem Einwand durchaus auseinander und weist ihn mit der Begründung ab, die Staatsanwaltschaft habe durch ihr Vorgehen die Vollständigkeit der Aussagen sowie die Klärung von Widersprüchen unter

Berücksichtigung von Art. 143 Abs. 4 StPO sichergestellt. Wenn der Beschwerdeführer nun die Begründung seiner Rüge vor Bundesgericht mit einer ganzen Liste von Fragen (S. 8 - 10 der Beschwerdeschrift) ergänzen will, welche die angeblich verpönten Suggestionen belegen sollen, kann er damit mangels materieller Ausschöpfung des Instanzenzugs nicht gehört werden. Diese Einwände hätte er bereits vor der Erstinstanz, jedenfalls aber spätestens vor der Vorinstanz in dieser Ausführlichkeit vorbringen müssen.

E. 2.4

Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer - eher beiläufig - geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe ihm keine Möglichkeit gegeben, zum Fragenkatalog an das Spital Bülach Stellung zu nehmen bzw. Ergänzungsfragen zu stellen, womit sein Teilnahmerecht nach Art. 147 StPO verletzt worden sei. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, seine Rüge im kantonalen Verfahren bereits vorgetragen zu haben, und solches lässt sich dem angefochtenen Urteil auch nicht entnehmen. Auch hier fehlt es somit an einer Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs. Auf die Rüge ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Auf den Seiten 15 bis 39 kritisiert der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, namentlich die Würdigung der Aussagen des Privatklägers E._____ und der Zeugin F._____ und rügt eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo".

E. 3.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft (BGE 148 IV 409 E. 2.1; 145 IV 154 E. 1.1). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diese kann es nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 IV 409 E. 2.2, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 148 I 127 E. 4.3; 144 II 281 E. 3.6.2; 142 II 433 E. 4.4; 140 III 264 E. 2.3). Willkür ist dagegen nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 141 I 49 E. 3.4, 70 E. 2.2).

Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5, 409 E. 2.2).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Diesen Grundsätzen schenkt der Beschwerdeführer nicht die gebührende Beachtung. Vielmehr handelt es sich bei seiner Kritik an der ausführlichen vorinstanzlichen Beweiswürdigung um Ausführungen, die einem Plädoyer vor einer Berufungsinstanz entnommen sein könnten. Obwohl der Beschwerdeführer darin immer wieder "Willkür" anruft, setzt er der Beweiswürdigung der Vorinstanz in der Sache lediglich eine eigene, für ihn günstige Würdigung der Aussagen des Privatklägers E. _____ und der Zeugin F. _____ entgegen. Dabei übergeht er, dass die Vorinstanz seine Einwände abhandelt und setzt an diesen Erwägungen infolgedessen nicht an. Anstatt Willkür aufzuzeigen, begnügt er sich etwa damit, das Aussageverhalten des Privatklägers als "in der Gesamtschau ambivalent" zu bezeichnen und dessen Aussagen als "in der Gesamtbetrachtung unglaubwürdig" oder "von Übertreibungen geprägt" abzutun. Insgesamt habe sich die Vorinstanz "über die objektiven Beweismittel hinweggesetzt" und "den Sachverhalt mithin falsch dargestellt". Der angefochtene Entscheid sei daher "aufgrund falscher Sachverhaltsermittlung aufzuheben und der Beschwerdeführer freizusprechen". Mit derlei appellatorischer Kritik ist der Beschwerdeführer aber vor Bundesgericht nicht zu hören: Statt eine geradezu ins Auge springende Unhaltbarkeit der vorinstanzlichen Erwägungen darzutun, beruht seine Argumentation auf dem Bemühen, die erhobenen Beweise durch selektives Ausblenden belastender Elemente in einem für ihn möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen. Damit gelingt es ihm aber nicht, Willkür aufzuzeigen, sondern bestenfalls eine alternative Beweiswürdigung. Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Bundesgericht keine dritte Tatsacheninstanz ist, sondern eine letzte Instanz, die sich grundsätzlich nur mit Rechtsfragen befasst. Für Sachverhaltsrügen, wie sie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Bundesgericht vorbringt, sind die kantonalen Tatsachengerichte zuständig.

E. 4

Insgesamt erweist sich die Beschwerde mangels materieller Ausschöpfung des Instanzenzugs sowie mangels hinreichender Begründung als unzulässig. Darauf wird nicht eingetreten.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.